

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 8.— Mark für das Werkjahr ohne Brüderlohn.

Abonnenten müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Abonnementpreis beträgt 70 Pf. für die 6 gesetzten Zeitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 32

Sonnabend, den 8. August

1920

Lob- und Karlsbewegungen. Aus der Zigarettenindustrie.

Die Ablehnung des Schiedspruches.

Die Nachkündigung der drei Tabakarbeiterorganisationen hat zu der Ablehnung des Schiedspruches durch die tabakarbeiterische Stellung genommen und beschlossen, sich mit der Ablehnung nicht zufrieden zu geben, sondern beim Reichsarbeitsministerium zu beantragen, den Schiedspruch für ungültig zu erklären. Am 28. Juli wurde in Wiesbaden folgendes Beschlusses am Reichsarbeitsminister folgendes Schreiben geschickt:

Wie die beantragten umnummern den Schiedspruch (Wirtschaftsnummer VI 8427 II) für allgemein verbindlich zu erklären. Eine Begründung unseres Antrages dientte sich erübrigen, da in den Verhandlungen von dem Schiedsgericht die Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung einer Teurungszulage höreran und nachgewiesen werden müssen, daß die Zigarettenherstellung in der Lage ist, die Teurungszulage zahlen zu können, ohne daß dadurch eine Überlastung der Fabrikate vorgenommen werden muß.

In Betracht des Umfangs, daß die Fortsetzung auf Gewährung einer Teurungszulage für die in der Zigarettenherstellung beschäftigten Arbeiter bereits am 18. April 1920 dem Reichsverband deutscher Zigarettenhersteller unterbreitet worden ist, bitten wir dem Herrn Reichsarbeitsminister, die allgemeine Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches nach Möglichkeit zu beschließen.

Beschlüsse der Tarifkommission für den Bezirk Hamburg des R. d. 3.

In der Tarifkommissionssitzung vom 23. Juni d. J. wurden folgende tarifliche Regelungen mit Wirkung vom 23. Juni 1920 für die Dauer des Tarifs angekommen:

1. Bis der vom Finanzamt Hamburg nachgesuchte Entschuldung eintritt, werden von dem Wert der Rauchzigaretten vorerst keine 10 Prozent Steuer abgezogen.
2. Alle Arbeiter erhalten dort ihre Ferien, wie sie bei der Herstellung des betreffenden Betriebes in Arbeit stehen.

Sofern ein Arbeiter bis zum 1. Oktober 1920 keine Ferien hatte, muß ihm diejenige Firma, bei welcher er noch dem 1. Mai 1920 angestellt war, resp. bei welcher er am 1. Oktober arbeitet, Ferien gewähren.

Wird ein Arbeiter auf Grund von § 123 G.O. entlassen, so erhält er von der ihm entlassenden Firma keine Ferien.

Rückt ein Arbeiter auf Grund von § 123 G.O., so erhält er, falls er bis zum 1. Oktober keine Ferien hatte, von derjenigen Firma Ferien, bei welcher er gekündigt hat.

Als Entschuldigung für die Mehrarbeitszeit am Zusätzlichen erhält der Hausearbeiter bei einem Dräflattverbrauch von über 6 Stunden für tausend Zigaretten 1,50 M. für jedes weitere Pfund.

4. Dräflatt-forderungen wurden von den Arbeitnehmern getilgt.

Dieser Antrag wurde von der Tarifkommission unter Einspruch aus einer eventuellen zentralen Regelung abgelehnt.

Die Ablehnung schließt jedoch nicht aus, daß für schlecht zu verwirkelndes Vollblatt und für schlecht zu verwirkelndes Stückblatt Ausflüsse für die Erhöhung von Fall zu Fall vereinbart werden können.

5. Für besondere Längen der Zigarette erhält

der Zigarettenarbeiter bei einer Zigarette von 14—14,9 cm einen Aufschlag von 6 M. von 15,0 M. von 9 M. von 16 bis 16,9 cm 12 M. pro Tausend usw. Für jeden weiteren Centimeter 3 M. pro Tausend; 2. der Zigarettenarbeiter bei einer Zigarette von 16—17,9 cm einen Aufschlag von 8 M. von 18—19,9 cm 4 M. von 20—21,9 cm 5 M. usw. Für jede weitere zwei Centimeter 1 M. pro Tausend.

6. Sonderbare Anforderungen in der Arbeit erhalt der Zigarettenarbeiter: a) für Formarbeit einen Aufschlag für Buttkopf von 4 M. für Kugelkopf 8 M. für ausgeprägten Bauch 8 M. für Form verlängert und nach Maß abgeschnitten 4 M. für mit Schnüren eingeschnürt 4 M. pro Tausend. Zwischenlage in der Form wird als Quetscharbeit bewertet.

b) Bei Hand- und Pennalarbeit einen Aufschlag,

für geschulterten Kopf von 3 M. für Buttkopf 6 M. für Kugelkopf 9 M. für Kugelkopf 12 M. für Formarbeit 12 M. für ausgeprägten Bauch 12 M. für weniger als 6 M. pro Tausend.

Dem Tarifgebiet Hamburg sind in Hannover angegliedert die Kreise Celle, Uelzen und Gifhorn.

Aus Dänemark.

Die Verhandlungen mit den Arbeitgebern haben zum Abschluß eines neuen Tarifs mit einsjähriger Dauer geführt. Da die Zigarettenmacher sind die Löhne durch Überleihung erhöht worden, um 2½ Kronen pro Monat erhöht worden. Für Umbauarbeiten gibt es 15 Prozent, für Deckblatt und Einlage 10 Proz. mehr. Die Tagelöhner haben ebenfalls eine Lohnherhöhung von 2 Daler pro Stunde erhalten. Des Weiteren ist eine Lohnherhöhung zugesichert, sofern die Auflösungsklausur eine Erhöhung der Warenpreise ergibt.

Wie deutsche Tabakarbeiter liegt also kein Arbeitsuntergrund mehr vor, sich in Dänemark Arbeit zu suchen.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

Die Antwort der Arbeitgeber.

Auf die eingereichten Lohnforderungen ist nunmehr die Antwort des Rauchtabak- und Schnupftabakverbandes eingegangen. Die Unternehmer teilen mit, daß sie zu mündlichen persönlichen Verhandlungen in befristeter Zeit bereit sind, doch sie lehnen gegenwärtig dem gestellten Wunsche nicht willhaben können. Der Grund für diese Stellungnahme ist ein doppelter. Es scheint vor allem verfehlt, daß die Sondergruppen für sich gesonderte wesentliche Neueränderungen des Tarifs und ihrer tariflichen Normen vornehmen, so lange die gleichen Verhandlungen, die mit dem Reichsverband deutscher Zigarettenhersteller schweben, nicht zum Abschluß gekommen sind. Es ist also gesetzt, gleichzeitig und am gleichen Ort mit dem Reichsverband deutscher Zigarettenhersteller weitere Verhandlungen zu führen. Der zweite Grund für die Zurückhaltung besteht darin, daß die gegenwärtigen Teurungszulagen ganz richtig erscheinen, denn die auf dem Gebiete des Lebensmittel seit der letzten Zulage noch eingetretene Verkürzung ist mindestens ausgeglichen durch die inzwischen eingetretene Verbesserung auf anderem Wege.

Die Gründe der Rauch- und Schnupftabakfabrikanten für die Hinzuordnung der mündlichen persönlichen Verhandlungen sind unseres Erachtens nicht stichhaltig. In dem Antwortschreiben der Tabakarbeiterorganisationen ist es doch auch zum Ausdruck gebracht worden, daß mit dem R. d. 3. stattfindenden Verhandlungen haben ihren Abschluß gefunden durch den am 1. Juli offiziellen Schiedspruch. Da der R. d. 3. diesen Schiedspruch ablehnt hat, ohne den Versuch zu machen, um zu neuen Verhandlungen zu kommen, haben die Tabakarbeiterverbände beim Reichsarbeitsministerium beantragt, den Schiedspruch für allgemein verbindlich zu erklären. Die Verhandlungen über die in der Zigarettenindustrie zu absolvirende Teurungszulage haben somit ihr Ende erreicht und ist es aus diesem Grunde unumstößlich, daß der Rauch- und Schnupftabakverband die ins Auge gesetzte gemeinsame Verhandlung mit dem R. d. 3. noch führen kann. Auch über dieVerteuerung und Verbilligung müssen die Tabakarbeiter auf Grund ihrer täglichen Erfahrungen anders unterteilen als die Arbeitgeber. Im Gemeinsamkalkül gerade für die Notwendigkeit der geforderten Teurungszulage wird es bei den kommenden Verhandlungen nicht fehlen.

Kinderfürsorge der Wohlfahrtsgesellschaft des Tabakgewerbes.

Mit den Bestrebungen der Wohlfahrtsgesellschaft auf dem Gebiete der Kinderfürsorge haben wir uns in Nr. 30 dieser Zeitung eingehend beschäftigt. Nun ist ein weiterer Abschluß getätigt worden, wie aus einem an uns geschickten Bericht hervorgeht. Es heißt darin:

„In der außerordentlichen Hauptversammlung des Gustav-Victorius-Kinderfonds in Bad Neuenahr wurde u. a. beschlossen, mit der Wohlfahrtsgesellschaft des Tabakgewerbes einen Vertrag abzuschließen. Danach verzichtet sich das Heim, jährlich 75 Kinder zur Aufnahme in die Fabrikantenorganisation abzugeben. Ebenso wird die Organisation den amtslichen Schlafsausflugs entweder vom Betriebsrat oder Betriebsmann führt. Der Betriebsrat kann in diesem Falle bis zu 200 M. Geldstrafe erheben. Abzüge von den bestehenden Löhnern, wie es von einzelnen Fabrikanten versucht wird, sind ungültig. Die Tariflöhnne müssen ab 1. März nachbezahlt werden. Bezuglich der 40prozentigen Teurungszulagen wäre ein Vergleich besser gewesen. Der Schiedspruch sei eine moralische Obrigkeit für die Arbeitgeber der Tabakindustrie. Er trofft ungefähr das, was man in der Arbeiterschaft am Teurungszulage erwartet habe. Bei den Tarifverhandlungen ist immer wieder von den Arbeitgebern behauptet worden, daß die eingetretene Teurung durch Teurungszulagen ausgeschlossen werden müsse. Siebzehn gab dann noch ausführliche Aufklärung über die Unterstellung arbeitsloser Tabakarbeiter. In der Diskussion wurde eine sehr lange Reihe von Fällen vorgedacht, wo die Arbeitgeber sich netzt, den Tarif einzufügen und wo ihn dieselben bei verschiedenen Verhandlungen noch immer auf dem Standpunkt des Herrn im Hause stellen. Ganz besonders tut sich hier bei den Zigarettenfabrikanten Rieger in Ennigloß herbor, für den Bezirk Blinde wurde dann eine Erwerbslosenkommission gebildet, welche aus den Kollegen Karl Menke (Blinde), Heinrich Altmann (Gifhorn), W. Bogdiner (Ennigloß), Joh. Jahn (Gifhorn) und H. Borenkämper (Gifhorn) besteht. Da der Abzug an Zigaretten fast

ausgearbeitet, indes haben weder zwischen den einzeln zu bildenden Miniftern noch mit den Interessenten Verhandlungen stattgefunden. Gemäß einem vom Vorstand des Deutschen Industrie- und Handelstages gefassten Beschlusse hat der Deutsche Industrie- und Handelstag entgegen der Aussöhnung eines Mitgliedes davon abgesehen, auf Fertigstellung des Gesetzesentwurfes zu dringen, da der jetzige Haushaltsumstand für die gebedeckte Entwicklung der Betriebe angemessen zu sein scheint. Es ist u. a. darum ermittelt, daß in einem künftigen Gesetz über die Betriebsabteilung Betriebsräten enthalten sein könnten, nach denen stillen Abmachungen aufzugeben werden müssen, in den Arbeitern und ihren Betriebsräten selbst in allen Betriebsangelegenheiten zu richten. Ferner ist nicht ausgeschlossen, daß Einzelvereinbarungen über alle Vermögensobjekte gegeben werden müssen, mögengl. nach dem Handelsrechtlich summativer Artstiftungen genügen. Auch hinsichtlich der Abrechnungen wieße man vielleicht Kenntnisnahme verlangen und es für ungültig erklären, diese vor der Feststellung des Gewinnes stattfinden zu lassen. Endlich müßte man auch damit rechnen, daß eine Spezifizierung des Gewinnes verlangt wird. Diesen Maßnahmen gegenüber hätte ein einziger Vorteil wohl nur der in Betracht, daß in der Bilanz eine reale Scheidung zwischen dem Privatvermögen und dem gesellschaftlichen Vermögen eines Einzelhaushalts stattfinden könnte, was nach der Vorstellung des Handelsgerichtes nicht ungewöhnlich der Fall ist. Dieser eine Vorteil auf dem vorerwähnten Maßstab mit großem Nachdruck hinzuweisen, erscheint uns aber im Vergleich zu dem Nachteil so klein, daß er nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen kann.“

Vomr. 1. August 1920 ist eine Begründung des Gewinnes verlangt, die vor der Feststellung des Gewinnes stattfinden zu lassen.

Endlich müßte man auch damit rechnen, daß eine Spezifizierung des Gewinnes verlangt wird.

Diese Maßnahmen gegenüber hätte ein einziger Vorteil.

Die Arbeitgeber sind inzwischen darüber einig geworden.

Die Handelskammer zu Gifhorn ist einig geworden.

